

# **Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz gemäß §§ 8 und 10 a des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

der Gemeinde Löwenberger Land

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 15.09.2008 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz gemäß §§ 8 und 10a des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen beschlossen.

## **§ 1**

### **Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff)**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlage) insgesamt, in Teilen oder Abschnitten und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dem der den Pflichtigen gem. § 8 der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil erhebt die Gemeinde Löwenberger Land Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Das Erschlossensein in straßenbaubeitragsrechtlichen Sinn entscheidet darüber, ob ein Grundstück in das Abrechnungsgebiet einzubeziehen ist.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschlossen. Es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden.

## **§ 2**

### **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen für die Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Anlagen benötigten Grundstücksflächen.
  2. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
    - a) Fahrbahnen,
    - b) Radwegen
    - c) Gehwegen
    - d) Kombinierte /gemeinsame Rad- und Gehwege
    - e) Beleuchtungseinrichtungen
    - f) Parkflächen einschließlich Standspuren
    - g) Entwässerungseinrichtungen
    - h) Rinnen, Bordsteine und Randstreifen
    - i) Böschungen, Schutzeinrichtungen
    - j) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen)
  3. die Planung und Bauleitung, einschließlich der Kosten hierzu beauftragter Dritter, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden.
  4. die Kosten, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind, unabhängig vom Standort der Pflanzungen.
- (2) Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.
- (3) Die Gemeinde kann auch besondere, bisher in der Satzung nicht vorgesehene Kosten zum beitragsfähigen Aufwand erheben, soweit diese im Einzelfall rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch gesonderte Satzung bestimmt worden ist.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen; ausgenommen Zufahrten.

### **§ 3**

#### **Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die durch die ausgebaute Anlage erschlossen werden und aus der Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (2) Soweit mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst werden, bilden abweichend von Absatz 1 die durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten

Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 4

### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen durch die Allgemeinheit und der eigenen Grundstücke nach § 6 entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen an dem Aufwand nach Abs. 1 wird wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	<i>Anteil der Gemeinde</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
<b>1. Anliegerstraßen</b>		
a) Fahrbahn	45 v.H.	55 v.H.
b) Radweg	45 v.H.	55 v.H.
c) Gehweg	45 v.H.	55 v.H.
d) kombinierter/gemeinsamer Rad- u. Gehweg	45 v.H.	55 v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	45 v.H.	55 v.H.
f) Parkflächen, Standspuren	40 v.H.	60 v.H.
g) Entwässerungseinrichtungen	45 v.H.	55 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	45 v.H.	55 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg	65 v.H.	35 v.H.
c) Gehweg	45 v.H.	55 v.H.
d) kombinierter/gemeinsamer Rad- u. Gehweg	60 v.H.	40 v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	70 v.H.	30 v.H.
f) Parkflächen, Standspuren	50 v.H.	50 v.H.
g) Entwässerungseinrichtungen	60 v.H.	40 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	70 v.H.	30 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg	75 v.H.	25 v.H.
c) Gehweg	50 v.H.	50 v.H.
d) kombinierter/gemeinsamer Rad- u. Gehweg	60 v.H.	40 v.H.

e) Beleuchtungseinrichtungen	80 v.H.	20 v.H.
f) Parkflächen, Standspuren	50 v.H.	50 v.H.
g) Entwässerungseinrichtungen	80 v.H.	20 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	80 v.H.	20 v.H.
<b>4. Sonstige nicht zum Anbau bestimmte Außenbereichsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	90 v.H.	10 v.H.
b) Radweg	90 v.H.	10 v.H.
c) Gehweg	90 v.H.	10 v.H.
d) kombinierter/gemeinsamer Rad- u. Gehweg	90 v.H.	10 v.H.
e) Beleuchtungseinrichtungen	90 v.H.	10 v.H.
f) Parkflächen, Standspuren	90 v.H.	10 v.H.
g) Entwässerungseinrichtungen	90 v.H.	10 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	90 v.H.	10 v.H.
<b>5. selbständige Gehwege einschl. Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen</b>	40 v.H.	60 v.H.

(3) Es gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
4. Sonstige nicht zum Anbau bestimmte Außenbereichsstraßen: Außenbereichsstraßen, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind und überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr bzw. der Verbindung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
5. Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(4) Bei der Herstellung einseitiger Gehwege, Radwege, kombinierter Rad- und Gehwege, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Parkflächen und Standspuren sowie Bepflanzungen nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen, wird der dadurch

bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten gleich hoch bemessen (Solidarprinzip).

## **§ 5**

### **Anteil der Gemeinde und der Kostenersatzpflichtigen für Grundstückszufahrten**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen trägt die Gemeinde den Anteil des Aufwandes i.H.v. 35 v.H., der übrige Teil des Aufwandes ist von den Kostenersatzpflichtigen i.H.v. 65 v.H. zu tragen.

## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§§ 2 - 4) wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke. Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor (dem Vollgeschossfaktor mal dem Gebietszuschlag) und dem Beitragssatz je m<sup>2</sup>, der sich aus der Division der umlagefähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme durch die beitragsfähige Gesamtfläche der durch die Maßnahme berücksichtigungsfähigen Grundstücken ergibt. Die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse werden nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird; für Grundstücke oder Teile der Grundstücksfläche, die nach dem Bebauungsplan nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, kein Vorhabenbezogener Bebauungsplan oder keine Satzung besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. Liegt ein Grundstück teilweise im beplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt. Dabei ist das Maß der Nutzung für die Grundstücksteile im Innenbereich und im Außenbereich jeweils gesondert zu ermitteln. Soweit nicht bereits durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bestimmt ist, richtet sich diese nach der für die Gemeinde ermittelten typischen Bebauungstiefe.

Die typische Bebauungstiefe beträgt 50 m.

Die Fläche errechnet sich

- a) soweit Grundstücke an die Erschließungsanlage angrenzen, aus der Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, aus der Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die Abstände nach 3.a) und b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

4. Die über die nach den vorstehenden Begrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger angesetzt:

- a) Waldbestand, Wasser- oder Sumpfflächen 0,02
- b) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder Brachland 0,03

5. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) (außer landwirtschaftlich genutzte Bebauung) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt. Es wird höchstens die tatsächliche Größe des Buchgrundstücks berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich (z.B. Lagerplätze für Materialien) wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,5 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird ebenso wie alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich mit dem Vervielfältiger nach Abs. (2) berücksichtigt.

6. Anstelle der in Ziff. 1 bis 5 geregelte Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

- a) Kirchengrundstücke und Friedhöfe 0,5
- b) Sportplätze, Spielplätze, Parkanlagen, öffentliche Angeranlagen, Festplätze, Parkplätze, Teichanlagen 0,5
- c) Dauerkleingärten nach Bundeskleingartengesetz 0,75
- d) überwiegend gewerblich genutzte Gebäude (Handwerk, Industrie, Praxis für freie Berufe, Handel, Versicherungen, Einkaufszentren, Tankstellen, Gaststätten, Hotels Banken, Bürogebäude, Ausstellungen, Post, Bahn u.a.) 1,5
- e) überwiegend öffentlich genutzte Gebäude (Schulen, Kitas, Vereinsgebäude, Feuerwehr u.a.) 1,3
- f) Campingplätze 0,75
- g) Gebäude mit ausschließlicher Wochenendnutzung in ausgewiesenen Sondergebieten 0,75
- h) Kiesgruben 0,5
- i) Biogasanlagen, Windkraftanlagen, Kompostieranlagen 1,5

- |  |       |
|--|-------|
| j) Bauliche Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Abwasserwirtschaft, Telekommunikation<br>z.B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen usw. | 1,0   |
| k) Gartenbaubetriebe und Baumschulen   | 0,5   |
| l) gewerblich genutzte Angelteiche   | 1,0   |
| m) Waldbestand, Wasser- oder Sumpfflächen  | 0,02. |

7. Für landwirtschaftlich genutzte Bebauung im Außenbereich (hierbei werden Flächen der Gebäude wie Stallanlagen, Feldscheunen, Unterstände, Silos u.a. sowie dazugehörige befestigte Funktionalflächen berechnet) wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger von 1,00 berücksichtigt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) zusätzlich 0,25 für jedes weitere Vollgeschoss,
- f) 1,0 bei einer Bebauung mit Einrichtungen  
der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z.B. Trafos, Gasregler,  
Pumpstationen

Hinsichtlich der Definition des Vollgeschosses gilt die zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gültigen Brandenburgischen Bauordnung

(4) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 3 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,0 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet.

(5) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.

(6) Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken werden je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken ebenfalls je 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(7) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in Fällen des § 8 Abs. 3 KAG des Landes Brandenburg mit der Beendigung der Teilmaßnahme in den Fällen des § 8 Abs. 5 KAG des Landes Brandenburg mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts (Abnahme).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeindevertretung aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 8**

### **Beitrags- und Kostenersatzpflichtige**

- (1) Beitrags- und kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- und Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des § 8 (2) auf dem Erbbaurecht.
- (7) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitrags- und Kostenpflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.



## **§ 9**

### **Vorausleistungen und Ablösungen**

- (1) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die Straßenbaumaßnahme i.S.d. § 1 entstehende Aufwand anhand der zur erwartenden Baukosten zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Der Ablösungsbeitrag muss auch den Anteil der Straßenbaukosten umfassen, der gem. § 3 von der Allgemeinheit zu tragen wäre.
- (3) Soweit sich ein Dritter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet, neben dem Ablösebetrag nach Absatz 2 auch den Anteil der Straßenbaukosten zu übernehmen, der gem. § 3 Abs. 2 von der Allgemeinheit zu tragen wäre, kann für die jeweilige Straßenbaumaßnahme ein Verzicht der Gemeinde auf eine Beitragserhebung im Einzelfall vereinbart werden.
- (4) Durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages und im Falle des Absatzes 3 auch des vollständigen Anteils der Allgemeinheit wird die Beitragspflicht für die betreffende Straßenbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung gem. Abs. 2 oder die Vereinbarung gem. Abs. 3 besteht nicht.

## **§ 10**

### **Kostenersatz für Grundstückszufahrten und –zuwegungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt
  - a) für den Aufwand zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
  - b) bei Überfahrten über einen Geh-, Radweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehrkosten einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz nach § 10 Abs. 1 a) wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten auf Basis des tatsächlichen Aufwandes nach § 5 berechnet.
- (3) Die gesamten Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten und Zugängen trägt der Beitrags- und Kostenpflichtige gemäß § 8.
- (4) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

- (5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (6) Die Verteilung des Aufwandes bei der Beitragsberechnung erfolgt nach Größe der befestigten Fläche der einzelnen Zufahrt. Jedes Grundstück erhält eine Grundstückszufahrt in einer Breite von maximal 3,00 m und einer Aufweitung von 5,00 m an der Straßenkante. Grundstücke, die gewerblich, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, erhalten eine Grundstückszufahrt in einer Breite von maximal 4,00 m und einer Aufweitung an der Straßenkante auf 6,00 m.

## **§ 11**

### **Abschnitte von Erschließungsanlagen**

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage kann der Aufwand auf Beschluss der Gemeindevertretung selbstständig ermittelt und erhoben werden.

## **§ 12**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag oder Kostenersatz kann für die Teilanlagen:

- a) den Erwerb der für die öffentliche Einrichtung benötigten Grundstücksflächen
- b) die Freilegung der öffentlichen Einrichtung
- c) Fahrbahn mit Rinnen und Bordsteinen
- d) Radweg
- e) Gehweg
- f) kombinierte oder gemeinsame Geh- und Radwege
- g) Parkflächen
- h) Zufahrten
- i) Beleuchtungseinrichtungen
- j) Entwässerungseinrichtungen
- k) unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## **§ 13**

### **Ermäßigung bei Mehrfacherschließung**

- (1) Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage i.S. dieser Satzung erschlossen werden und die die Möglichkeit der Inanspruchnahme erhalten, sind zu jeder dieser Anlage nur mit zwei Dritteln ihrer Grundstücksfläche (§ 6) zu berücksichtigen. Dies gilt für Grundstücke, an denen mindestens zwei gleiche Teilanlagen angrenzen und für die die Gemeinde nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg bereits Beiträge erhoben hat oder noch erheben wird.
- (2) Der Beitragsausfall, der durch die Ermäßigung entsteht, ist nicht den übrigen Grundstücken anzulasten, sondern von der Gemeinde zu tragen.

**§ 14**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag, die Vorausleistungen und der Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Löwenberg, den 15.09.2008.....

Schneck  
Bürgermeister